

Erstattung von Stromkosten für medizinische Hilfsmittel

Gudrun Born, Frankfurt/Main

Viele alte und kranke Menschen müssen mit jedem Cent rechnen. Für sie ist es wichtig, zu wissen, dass die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet sind, die anfallenden Stromkosten zu bezahlen, die beim Betreiben von **ärztlich verordneten elektrischen Hilfsmitteln** anfallen.

Dazu gehören Beatmungs- und Absauggeräte Inhalatoren und Luftbefeuchter.

Auch Elektroscooter, E-Rollstühle, Lifter, Monitore und Wechseldruckmatratzen (die bei Dekubitus Verwendung finden) können viel Strom verbrauchen.

Wer solche Hilfsmittel privat kauft, muss den Strom aus eigener Tasche zahlen.

In Pflegehaushalten sind oft mehrere elektrische Hilfsmittel im Einsatz, die Stromkosten dafür erhöhen schnell die Stromrechnung.

Wer von dieser Möglichkeit bisher nichts wusste: Stromkosten können bis zu 4 Jahre **rückwirkend** geltend gemacht werden, wobei zu beachten ist, dass jede Krankenkasse ihre eigenen Regelungen hat. Manche rechnen pauschal ab, andere nach Verbrauch.

Deshalb sollte man **beim Einsatz von elektrischen Geräten** gezielt bei der eigenen Kasse erfragen, ob es spezielle Formulare für solche Anträge gibt oder ob ein formloser Antrag ausreicht?

Wie lässt sich der Stromverbrauch errechnen? Anhand der auf dem Gerät genannten

Wattzahl, der täglichen/wöchentlichen Betriebsstunden und der Nutzungstage pro Monat.

Sollte eine Krankenkasse die Übernahme der Stromkosten für ein ärztlich verordnetes Gerät ablehnen, ist ein Widerspruch sinnvoll.

Beratung und Hilfe finden Sie in den Geschäftsstellen des VdK.